



Immatrikulationsordnung „Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg“

In der von der FHK am 06.02.2018 beschlossenen Fassung.

Die Fachhochschulkonferenz der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg erlässt die folgende Immatrikulationsordnung:

§ 1 Zulassung

¹Die Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg (zukünftig: „Hochschule“) ist eine Einrichtung des Evangelisch-lutherischen Missionswerkes in Niedersachsen. ²Als Studierende bzw. Studierender kann auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Studienplätze nach dem jeweils geltenden Zulassungsverfahren der Hochschule zugelassen werden, wer die Grundordnung der Hochschule anerkennt und die Voraussetzungen des § 2 dieser Ordnung erfüllt und die Eignung gemäß § 3 dieser Ordnung festgestellt worden ist.

§ 2 Hochschulzugang

Zum Studium an der Hochschule ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung für die Aufnahme in eine entsprechende niedersächsische Hochschule erfüllt.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) ¹Neben der Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.
- (2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durch den bzw. die Studiengangverantwortlichen und Studiengangverantwortliche durchgeführt. ²Über die Zulassung der Bewerber und Bewerberinnen entscheidet das Rektorat.
- (3) Die Feststellung der Eignung erfolgt in einer mündlichen Prüfung, in der die persönliche Eignung des Bewerbers / der Bewerberin festgestellt wird.
- (4) Der Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens wird nach Eingang der Unterlagen vereinbart.
- (5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ohne triftige Gründe nicht erscheint.
- (6) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (7) Haben in einem Jahr mehr Bewerber oder Bewerberinnen den Eignungstest bestanden, als Teilnehmer für den jeweiligen B.A.-Studiengang vorgesehen sind, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Qualität des Testergebnisses,
 - b) Beurteilung der vorangegangenen Erfahrungen und fachbezogenen Qualifikationen.
- (8) ¹Zum Studium der deutschsprachigen Studiengänge an der FIT kann nur zugelassen werden, wer ein Sprachzertifikat entsprechend dem Level DSH-2 vorlegt. ²Bewerber und Bewerberinnen, die nur ein Sprachzertifikat entsprechend dem Level DSH-1 vorlegen, können zum Studium unter der Auflage, ein Zertifikat entsprechend dem Level DSH-2 bis zum Ende des 4. Semesters nachzuholen, zugelassen werden.

- (9) ¹Für die englischsprachigen Studiengänge an der FIT kann nur zugelassen werden, wer ein Sprachzertifikat entsprechend der TOEFL-Bewertung mit mindestens 72 Punkten vorlegt. ²Für Bewerber und Bewerberinnen, die den Hochschulzugang in einem englischsprachigen Bildungssystem erworben haben, entfällt diese Regelung.
- (10) Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt der Rektor / die Rektorin.
- (11) Wird die Zulassung zum Studium mit einer Auflage verbunden und wird diese Auflage nicht in der dafür vorgesehenen Frist erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 4 Verfahren

- (1) ¹Die Immatrikulation ist bis zum 1.7. des jeweiligen Kalenderjahres zu beantragen. ²Danach eintreffende Bewerbungen können berücksichtigt werden.
- (2) Die Anlagen, die dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen sind, sind in einem Merkblatt festgelegt.
- (3) Die Hochschule kann bei fremdsprachlichen Dokumenten die Vorlage einer von einer vereidigten Person gefertigten und beglaubigten Übersetzung verlangen.

§ 5 Ablehnung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist abzulehnen, wenn:
- in dem gewählten Studiengang oder -programm der Prüfungsanspruch erloschen,
 - die vollständige Zahlung der Beiträge, Gebühren bzw. Entgelte nicht nachgewiesen,
 - der Versicherungsnachweis der Krankenkasse bzw. die Freistellungsbescheinigung nicht vorgelegt ist.
- (2) Die Immatrikulation kann abgelehnt werden, wenn
- die Bewerberin bzw. der Bewerber Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
 - die Bewerberin bzw. der Bewerber wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist.

§ 6 Rücknahme der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen beantragen. ²Entrichtete Beiträge, Gebühren bzw. Entgelte werden erstattet.

§ 7 Beiträge, Gebühren und Entgelte

¹Studierende haben für jedes Semester, in dem die Immatrikulation besteht, die nach den Bestimmungen der Hochschule anfallenden Gebühren und Entgelte zu entrichten. ²Sofern nichts anderes geregelt ist, sind die Zahlungen für das jeweils folgende Wintersemester zum 31.07. und für das jeweils folgende Sommersemester zum 31.01. fällig.

§ 8 Exmatrikulation

- (1) ¹Studierende sind auf ihren Antrag mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Termin des laufenden Semesters zu exmatrikulieren. ²Entrichtete Beiträge, Gebühren und Entgelte werden erstattet, wenn der Antrag bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen gestellt wird.
- (2) Studierende sind zum Ablauf des jeweiligen Semesters zu exmatrikulieren, wenn keine Immatrikulation in einem weiteren Studiengang oder -programm besteht und
 - die Immatrikulation durch arglistige Täuschung; Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
 - eine Abschlussprüfung bestanden wurde und kein berechtigtes Interesse am Fortbestand der Immatrikulation nachgewiesen ist,
 - die Bescheinigung einer Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung hiervon nicht innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt wird.
- (3) ¹Studierende sind mit Wirkung des letzten Tages des letzten Semesters zu exmatrikulieren, zu dem sie sich ordnungsgemäß zurückgemeldet haben, wenn trotz Mahnung und Fristsetzung unter Androhung der Exmatrikulation Beiträge, Gebühren und Entgelte nicht entrichtet werden. ²Für die Mahnung wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.
- (4) Studierende können zum Ende des jeweiligen Semesters exmatrikuliert werden, wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Immatrikulation gerechtfertigt hätten, insbesondere mit der Immatrikulation verbundene Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
- (5) Die Exmatrikulation wird durch Aushändigung oder förmliche Zustellung der Exmatrikulationsbescheinigung vollzogen.

§ 9 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können im Rahmen des Studiums ab dem zweiten Fachsemester für bis zu vier Semester beurlaubt werden. ²Das Weitere regelt die Beurlaubungsordnung der Hochschule.
- (2) ¹Der Antrag ist schriftlich für das jeweilige Wintersemester spätestens bis zum 15.11., für das jeweilige Sommersemester spätestens bis zum 15.4. zu stellen. ²Die Beurlaubung erfolgt jeweils für ein ganzes Semester.
- (3) ¹Beurlaubte Studierende haben alle Rechte eines Hochschulmitglieds. ²Studien- und Prüfungsleistungen können während einer Beurlaubung nicht abgelegt werden; vor Antragstellung bereits erbrachte Leistungen bleiben unberührt.

§ 10 Gasthörerinnen und Gasthörer

¹Zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen können Gasthörer und Gasthörerinnen zugelassen werden. ²Der Antrag ist innerhalb der für die Immatrikulation der Studierenden festgelegten Frist zu stellen. ³Die Zulassung setzt den Nachweis der Entrichtung der Gasthöreergebühren voraus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 27.02.18 durch das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen (ELM) als Trägerin der Hochschule genehmigt und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.